



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen

– die Genfer Flüchtlingskonvention
nur noch eine Goodwill-Charta?

Asylpolitisches Forum 2016

2. – 4. Dezember 2016

**30!
JAHRE!**



**Evangelische Akademie
Villigst**

im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

**Evangelische
Erwachsenenbildung**

Samstag, 3. Dezember 2016 09:00 Uhr

**Die Guten ins Töpfchen, die
Schlechten ins Kröpfchen –
die GFK nur noch eine
Goodwill-Charta?**

Neu im Recht

- Seit 01.08.2015** (Neubestimmung des Bleiberechts ...)
- Seit 24.10.2015** (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)
- Seit 28.10.2015** (VO zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)
- Seit 01.11.2015** (UMF Verteilungsgesetz)
- Seit 01.01.2016** (Neubestimmung Aufenthaltsbeendigung)
- Seit 05.02.2016** (Datenaustauschverbesserungsgesetz)
- Seit 06.02.2016** (BÜMA VO)
- Seit 17.03.2016** (Erleichterte Ausweisungsgesetz und Einführung beschleunigter Asylverfahrensgesetz)
- Seit 01.08.2016** (Verordnung zum Integrationsgesetz)
- Seit 06.08.2016** (Integrationsgesetz)
- Seit 07.10.2016** (Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)



**Gute „Bleibeperspektive“ –
schlechte „Bleibeperspektive“
und nun?**



Bleibeperspektive

- Zentrales Kriterium für die **Gewährung oder Verweigerung** von Teilhabemöglichkeiten ist seit Oktober 2015 die Frage:
- **Ist „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“?**
- Jede Ausländerbehörde weiß, dass das nicht gesichert vorhergesagt werden kann.
- Der Abschiebungsdruck ist enorm gestiegen.



Hohe oder niedrige Bleibeperspektive – wer entscheidet ?

- Die Frage, ob ein Mensch eine hohe oder niedrige Bleibeperspektive hat, ist nicht Ausgangspunkt sondern Ergebnis bestimmter rechtlicher Regelungen
- Die Gesetzgeberin hat unter Federführung des BMI diese Begriffe 2015 „rechtlich“ normiert
- Hohe Bleibeperspektive (Eritrea, Iran, Irak, Somalia, Syrien) und niedrige Bleibeperspektive („s“HKL) – und der Rest?



Detlef Bröker 20.09.2016 in Mühlheim

NEUE ANSÄTZE INTEGRIERTES FLÜCHTLINGSMANAGEMENT

Die Einführung von Profillagen vereinfacht die Bearbeitung von Asylanträgen



Profillagen Beschreibung

<i>A-Profile</i>	Unsichere Herkunftsländer: Syrien, Eritrea, Irak* mit guter Bleibeperspektive
<i>B-Profile</i>	Sichere Herkunftsländer: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien – Ablehnung und somit Ausreise ist wahrscheinlich
<i>C-Profile</i>	Sonstige Herkunftsländer: u.a. Afghanistan, Irak, Pakistan, Iran – Entscheidung ist häufig sehr aufwändig (C ₁ = einfache Fälle, C ₂ = komplexe Fälle)
<i>D-Profile</i>	Einreise über anderes EU-Land (Dublin-Fälle) – Überstellung in zuständiges EU-Land ist anzustoßen

*Gilt nur für religiöse Minderheiten



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

**Diese Einteilung wird
zunehmend zu einem
Instrument der
Verweigerung von
Teilhabechancen**

Hohe Zahlen - niedrige Standards

- Lagerpflicht
- Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen
- Sozialleistungskürzungen – Asylpaket II und Integrationsgesetz
- Arbeitsverbote
- Turboverfahren - ou
- Abschiebungen

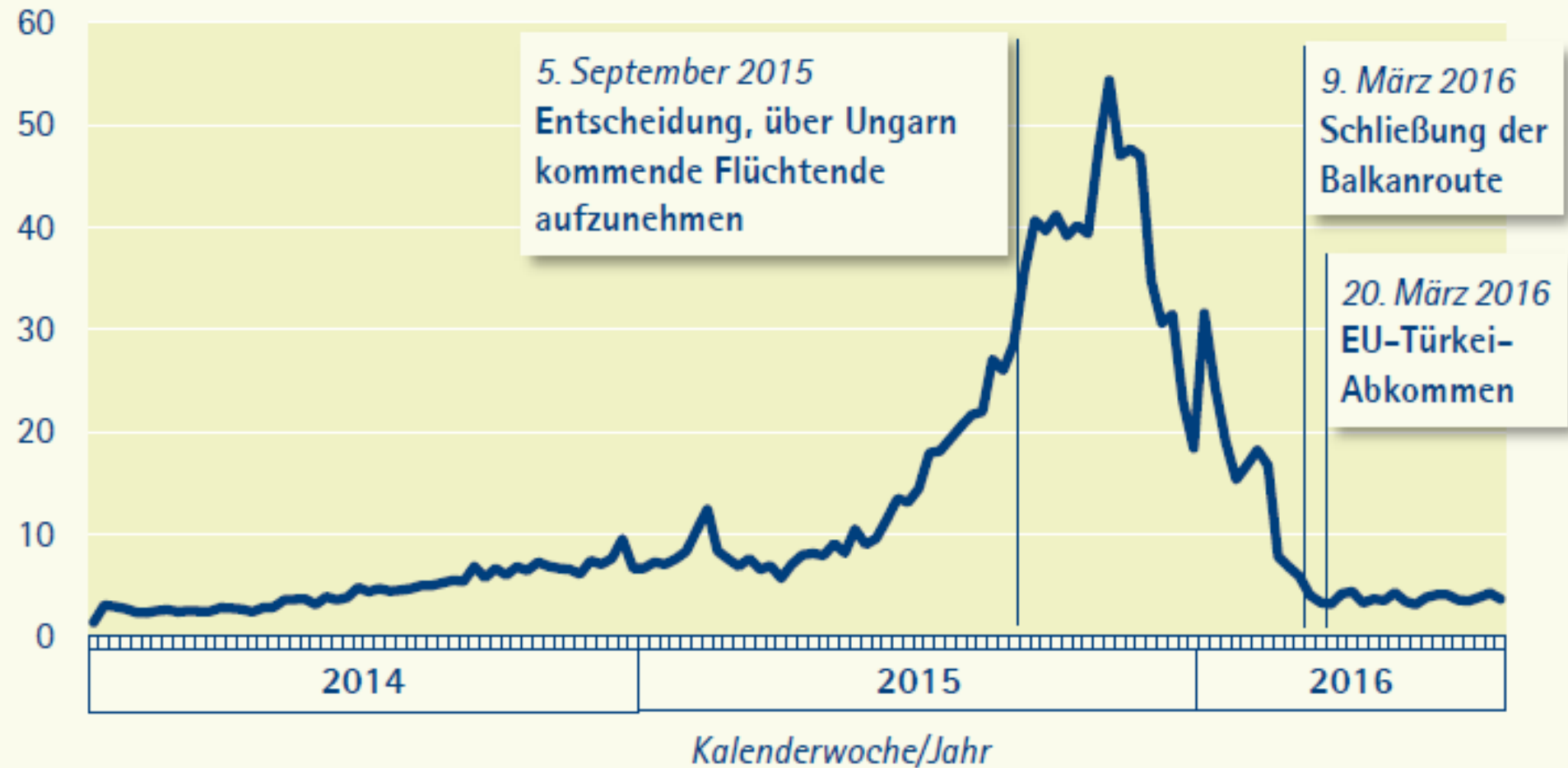


Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten
ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland von Anfang 2014 bis Mitte 2016

Erfasste Flüchtlinge pro Kalenderwoche in Tausend



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, eigene Berechnungen.

©IAB



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten
ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

Wie viele Menschen lebten am 30.06.2016 mit einem abgelehnten Asylantrag in Deutschland?

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	549.209
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,6
befristete Aufenthaltsrechte	34,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	18,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 06.09.2016; BT-Drs 18/9556



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten
ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

Worum geht es Flüchtlingen?

- Schutz und Aufenthalt zu finden
- Eine Lebensperspektive entwickeln zu können
- Im Familienzusammenhang leben zu können
- Zugang zu Sprachkursen, Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- Zugang zu gleichberechtigten sozialen Leistungen (LUS, Krankenversorgung, Kindergeld, Wohnraum etc.) - dem soziokulturellen Existenzminimum **und das Recht?**



Die vergessenen Rechtsgrundlagen

ohne Wirkung?

- Handbuch des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft
- Stockholmer Programm
- EU-Verfahrens- und Aufnahme richtlinie
- UN Sozial- und –zivilpakt
- UNKRR
- BVerfG-Urteil zum AsylbLG
- und der Paradigmenwechsel in NRW??



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten
ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

HANDBUCH UND RICHTLINIEN ÜBER VERFAHREN UND KRITERIEN ZUR FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

GEMÄSS DEM ABKOMMEN VON 1951 UND DEM PROTOKOLL
VON 1967 ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE

NEUAUFLAGE
GENF, DEZEMBER 2011
(deutsche Version 2013)

Bundesregierung 14.04.16 auf kleine Anfrage der Linken

- Abschiebungen nach Afghanistan
- “Für die zivile Bevölkerung in den Gebieten unter militantem Einfluss ist die Bedrohung dagegen geringer, da die Talibanführung ihre Kämpfer wiederholt glaubhaft und eindeutig angewiesen hat, zivile Opfer zu vermeiden und zivile Infrastruktur zu schonen.”



"Eigentlich geben uns das Grundgesetz und das Asylrecht vor, wer bleiben darf und wer nicht. Dass jetzt so viele Afghanen abgelehnt werden, ist politisch so gewollt."

Das sagt ein langjähriger Mitarbeiter des Bamf, der in der Behörde an verschiedenen Stellen eingesetzt war und um seine Zukunft fürchtet, wenn bekannt wird, wie er heißt. Sein Vorwurf: Wider besseres Wissen werden Menschen in ein lebensgefährliches Land zurückgeschickt, weil die Bundesregierung es so fordert.

Zeit online 17. November 2016 - 13:57 Uhr

Zeit online

- Afghanistan ist in den vergangenen zwei Jahren nicht sicherer geworden, im Gegenteil.
- Die UN-Mission für Afghanistan verzeichnete im ersten Halbjahr 2016 den höchsten Stand ziviler Opfer des bewaffneten Konflikts seit 2009 : Infolge des Bürgerkrieges starben demnach 1.601 Menschen, 3.565 wurden verletzt. Bereits im Jahr 2015 hatte sich laut Amnesty International die Sicherheitslage "massiv verschlechtert



Zeit online

- Obwohl es in allen afghanischen Provinzen Kämpfe gibt, wie auch das BAMF an mehreren Stellen der Dokumente schreibt, werden in den Leitsätzen einige Gebiete sogar als "konstant ausreichend sicher" eingestuft, "z.B. Kabul, Balkh, Herat, Bamiyan, Takhar, Samangan und Panjshir".
- Das sind viel mehr angeblich sichere Regionen, als bislang bekannt war.



Zeit online

- Männliche Rückkehrer könnten sich in diesen Gebieten ohne großes Risiko ein Existenzminimum erarbeiten, behauptet das Bamf.
- Kabul und Herat, die größten Städte Afghanistans, werden in den Textbausteinen eigens ausführlich als interne Schutzmöglichkeiten aufgeführt.



Reisewarnung AA 11.11.2016



„Landesspezifische Sicherheitshinweise – Reisewarnung: Vor Reisen nach Afghanistan wird dringend gewarnt. Wer dennoch reist, muss sich der Gefährdung durch terroristisch oder kriminell motivierte Gewaltakte bewusst sein.

Auch bei von professionellen Reiseveranstaltern organisierte Einzel- oder Gruppenreisen besteht unverminderte Gefahr, Opfer einer Gewalttat zu werden.



Reisewarnung AA 11.11.2016



■ *Für zwingend notwendige berufliche Reisen nach Afghanistan gilt: Der Aufenthalt in weiten Teilen des Landes bleibt gefährlich. Jeder längerfristige Aufenthalt ist mit zusätzlichen Risiken behaftet.*

Bereits bei der Planung des Aufenthaltes sollten die Sicherheitslage und die daraus resultierenden Bewegungseinschränkungen beachtet werden. (..)

■ *In ganz Afghanistan besteht ein hohes Risiko, Opfer einer Entführung oder eines Gewaltverbrechens zu werden. Landesweit kann es zu Attentaten, Überfällen, Entführungen und andere Gewaltverbrechen kommen.*



Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive!

- Sichere Herkunftsstaaten gemäß Anlage II zu § 29a AsylG sind seit 24.10.2015:
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien,
- **In Planung: Algerien, Marokko, Tunesien**
- Die Asylanträge werden im Regelfall als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt!



§ 3a Verfolgungshandlungen-Art. 9 QRL

- (1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die
1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder
 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- (Rn 34) 2.4 Bei Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind alle Akte zu berücksichtigen, denen der Antragsteller ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht, um festzustellen, ob unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände diese Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie gelten können.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- Liegt keine Verfolgungshandlung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie vor, ist weiter zu prüfen, ob sich eine solche aus einer Gesamtbetrachtung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie ergibt.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- Buchstabe a erfasst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- Nach Buchstabe b kann auch eine Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen die Qualität einer Verletzungshandlung haben, wenn der Ausländer davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie im Falle einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Buchstabe a.
- Die Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein **nicht** die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- (Rn 36) Die Kumulationsbetrachtung entspricht auch dem Verständnis des UNHCR vom Verfolgungsbegriff in Art. 1 A Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rn. 53).



Aus dem Handbuch

- 53. (...) Außerdem mag ein Antragsteller einer ganzen Reihe von Maßnahmen ausgesetzt gewesen sein, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllten (z.B. verschiedene Formen der Diskriminierung), zu denen in manchen Fällen jedoch noch weitere widrige Faktoren hinzukamen (z.B. eine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit in dem betreffenden Herkunftsland).



Aus dem Handbuch

- 53. In solchen Situationen mögen diese verschiedenen Faktoren in ihrer Gesamtheit auf den Antragsteller eine derartige Wirkung ausgeübt haben, dass das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung auf Grund „kumulativer Gründe“ angenommen werden kann.



Aus dem Handbuch

- 54. In vielen Gesellschaften gibt es in der Tat mehr oder minder stark ausgeprägte Unterschiede in der Behandlung verschiedener Gruppen.
- Personen, die auf Grund solcher Unterschiede eine weniger gute Behandlung erfahren, sind nicht notwendigerweise das Opfer von Verfolgung.



Aus dem Handbuch

■ 54. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist Diskriminierung mit Verfolgung gleichzusetzen. Dies wäre nur der Fall, wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich brächten, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen würden, z.B. eine ernstliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder des Zugangs zu den normalerweise verfügbaren Bildungseinrichtungen.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- In die nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie erforderliche Gesamtbetrachtung können insbesondere verschiedenartige Diskriminierungen gegenüber den Angehörigen einer bestimmten **[hier könnte auch Ethnie stehen]** Glaubensgemeinschaft einbezogen werden,
- z.B. beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen nicht für sich allein die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von Buchstabe a entspricht.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- Daher sind bei der Prüfung einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie zunächst alle in Betracht kommenden Eingriffshandlungen in den Blick zu nehmen, und zwar Menschenrechtsverletzungen wie sonstige **schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen.**



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- In dieser Prüfungsphase dürfen Handlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie genannt werden, nicht vorschnell deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur eine Diskriminierung, aber keine Menschenrechtsverletzung darstellen.



Handlungen aus Art. 9 Abs. 2 QRL

- Physische, psychische, sexuelle Gewalt
- staatliche Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder so angewendet werden
- Unverhältnismäßige/diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung
- Handlungen die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

■ Ohne eine fallbezogene Konkretisierung des Maßstabs für eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie kann die bewertende Beurteilung nach Buchstabe b, ob der einzelne Asylbewerber unterschiedlichen Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation ausgesetzt ist, dass seine Betroffenheit mit der in Buchstabe a vergleichbar ist, nicht gelingen.



BVerwG 10 C 23.12 v. 20.02.2013

- Stellt das Gericht [**das muss auch für da BAMF gelten!**] hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der „Betroffenheit in ähnlicher Weise“ keine Vergleichsbetrachtung mit den von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfassten Verfolgungshandlungen an, liegt darin ein Verstoß gegen Bundesrecht.



Balkanstaaten

- Herkunftsländerexpertisen (Schweizerische Flüchtlingshilfe und AI sowie zahlreiche Medienberichte und auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes) belegen neben der wirtschaftlich prekären Lage, Übergriffe, Diskriminierungen, Korruption, mangelnde medizinische Versorgung, Ausschluss von Sozialleistungen bei fehlender Registrierung, Blutrache (Albanien) etc.



Heute

- Minderheiten (RAE) aus dem ehemaligen Jugoslawien wurden in der Vergangenheit bleiberechtlich ausgegrenzt und sind jetzt durch die Einstufung als „s“HKL völlig chancenlos gestellt – durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit sind sie als „Armutsfüchtlinge“ und „Asylmißbrauchende“ auch noch der öffentlichen Verachtung preisgegeben
- Durch Dauerlagerunterbringung – aus den Augen, aus dem Sinn (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Dadurch sind auch keine „Integrationserfolge“ mit Bleibereichtsperspektiven mehr möglich.



**Wie geschichtsamnestisch
muss man sein, dass wir
so mit den vergessenen
Holocaustopfern, den
Roma, umgehen!**

**Schutzbedürftig, aber nicht
schutzwürdig?**

**Verschärfungen beim
Ausschluss von der
Flüchtlingseigenschaft**

§ 60 Abs. 8 S. 3 ff. AufenthG

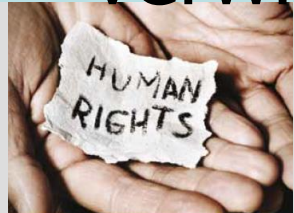
BVerwG v. 31.01.2013 10 C 17.12

- Zu § 60 Abs. 8 Satz 1 [Verurteilung zu mindestens 3 Jahre Haft] Rn 15:
- „Denn die Mindeststrafenregelung soll sicherstellen, dass der Entzug des Asyl- und Flüchtlingsstatus nur gegenüber besonders gefährlichen Tätern in Betracht kommt.“



BVerwG v. 31.01.2013 10 C 17.12

„Nur sie bedeuten eine Gefahr für die Allgemeinheit, die gegenüber dem Ziel des Flüchtlings-schutzes im Ausnahmefall überwiegen kann, nicht aber solche Täter, die sich zwar eines mit hoher Strafdrohung bewehrten Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, dabei aber im unteren oder mittleren Bereich der Strafbarkeit geblieben sind, so dass sie eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren verwirkt haben.“



BVerwG v. 31.01.2013 10 C 17.12

- Rn 17: „Der schließlich verabschiedeten Textfassung lag die Einschätzung zu Grunde, dass die Abschiebung eines Flüchtlings nur ausnahmsweise und als Reaktion auf besonders schwerwiegendes kriminelles Verhalten des Flüchtlings zulässig sei, wenn eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder der Allgemeinheit bestehe.“



BVerwG v. 31.01.2013 10 C 17.12

„Die Auffassung des Vertreters des Bundesinteresses, auch in derartigen Fällen könne über die Merkmale einer Gefahr für die Allgemeinheit oder der Wiederholungsgefahr im Rahmen einer Einzelfallwürdigung eine Unterschreitung des völker- und unionsrechtlich gebotenen Mindeststandards verhindert werden, wird diesen Anforderungen nicht gerecht.“ **[Aber:]**



§ 60 Abs. 8 S 3 AufenthG

Von der Anwendung des Absatzes 1 [Art. 16a GG, GFK] kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.



Aus dem Handbuch

■ 154. Ein Flüchtling, der ein schweres Verbrechen in dem Zufluchtsland begeht, untersteht der Gerichtsbarkeit dieses Landes. In extremen Fällen erlaubt Art. 33, Abs. 2 des Abkommens die Ausweisung und Zurückweisung eines Flüchtlings in sein früheres Heimatland, wenn er nach Aburteilung wegen eines „besonders schweren“ Verbrechens im Sinne des gemeinen Rechts eine Gefahr für die Bevölkerung seines Aufnahmelandes darstellt.



Artikel 33 GFK

■ 2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.



Aus dem Handbuch

- 155. Was ein „schwerwiegendes“ nichtpolitisches Verbrechen im Sinne dieser Ausschlussklausel ist, ist schwer zu definieren, insbesondere da der Begriff „Verbrechen“ in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Bedeutung hat.
- In einigen Ländern steht das Wort „Verbrechen“ für eine besonders schwere Straftat; in anderen Ländern werden Delikte, die von Diebstahl bis Mord reichen, als Verbrechen definiert.



Aus dem Handbuch

- In dem hier interessierenden Zusammenhang muss unter „schwerwiegendem“ Verbrechen immer ein Kapitalverbrechen oder eine besonders schwerwiegende Straftat verstanden werden.
- Weniger schwerwiegende Straftaten, die mit entsprechend geringeren Strafen belegt werden, stellen an sich keinen Grund für die Anwendung der Ausschlussklausel nach Artikel 1 F (b) dar, selbst wenn sie nach dem Strafrecht des betreffenden Landes als „Verbrechen“ bezeichnet sind.



GFK

- Art. 1 F.
- Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
 - b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;



Liste der Kapitalverbrechen

- § 74 des Gerichtsverfassungsgesetz listet:
- Mord (§ 211 StGB)
- Totschlag (§ 212 StGB)
- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)
- Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)
- Menschenrechtler*innen mögen beurteilen, ob diese Neuregelung mit GFK, Europarecht und sonstigem internationalen und innerstaatlichen Recht in Einklang stehen.



**Jetzt sollen die
„Vollzugsdefizite“
endlich abgebaut
werden...**



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten
ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

Vollzugsdefizite

Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen

Trier, im April 2011

Bericht der Unterarbeitsgruppe

Vollzugsdefizite

über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen vom April 2011

April 2015

§ 60 Abs. 7 S. 2ff AufenthG

- Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
- Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der BRD gleichwertig ist.
- Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.



Aus der Begründung zum GE

- „Eine solche schwerwiegende Erkrankung kann hingegen zum Beispiel in Fällen von PTBS regelmäßig nicht angenommen werden:
- In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung.“



Aus der Begründung zum GE

- „Auch Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und somit bereits bei Einreise in die BRD vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.“
- Ist das die Umsetzung der Art. 21 und 22 der EU-Aufnahmerichtlinie für Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen?



22.09.2016:

Der Chef der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, übte scharfe Kritik an der Abschiebep Praxis in Deutschland.

Es gebe in Deutschland eine "regelrechte Abschiebeverhinderungsindustrie", sagte er der "Bild"-Zeitung.

Er warf "Anwälten und Organisationen wie Pro Asyl" vor, die rechtmäßige Rückführung abgelehnter Asylbewerber "systematisch" zu verhindern. Dies müsse sich "dringend ändern", 215.000 Ausreisepflichtige müssten nun auch ausreisen. [Quelle NTV]

**Art. 23 Qualifikationsrichtlinie
Wahrung des Familienverbands
(1) Die Mitgliedstaaten tragen
dafür Sorge, dass der
Familienverband
aufrechterhalten werden kann.**

Aus dem Handbuch

- **Kapitel VI Der Grundsatz der Familieneinheit**
- 181. Seit der Menschenrechtsdeklaration, nach der die Familie der natürliche und fundamentale Baustein der Gesellschaft ist und als solcher ein Anrecht auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat, enthalten die meisten internationalen Vertragswerke, die die Menschenrechte zum Gegenstand haben, ähnliche Bestimmungen zum Schutze der Einheit der Familie.



Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen

- IV - Die Konferenz nahm folgende Bestimmungen einstimmig an:
- **B.** *In der Erwägung*, dass die Einheit der Familie die natürliche und fundamentale Grundlage der Gesellschaft ist, und auch ein für den Flüchtling unentbehrliches Recht darstellt, und im Hinblick darauf, dass diese Einheit der Familie ständig bedroht ist, und



Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen

- indem sie mit Befriedigung zur Kenntnis nahm, dass laut offiziellen Kommentars des zu diesem Zweck eingesetzten Ausschusses für Probleme der Staatenlosigkeit und verwandter Gebiete, die einem Flüchtling gewährten Rechte auch auf die Mitglieder seiner Familie ausgedehnt werden,



Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen

- *Empfiehl*t die Konferenz den Regierungen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutze der Familie des Flüchtlings notwendig sind, besonders im Hinblick darauf,
- „1) sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten wird, besonders in Fällen, in denen der Familienvorstand die für die Aufnahme in einem bestimmten Land erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,“



Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen

- *Empfiehl*,
- „2) den Schutz von Flüchtlingen, die noch minderjährig sind, insbesondere Kinder ohne Begleitung Erwachsener, unter besonderer Erwähnung von Vormundschaft und Adoption, sicherzustellen.“



Stockholmer Programm der EU (2010/C 115/01) AB EU 4.5.2010

6.2 Asyl: ein gemeinsamer Raum für Schutz und Solidarität

Der Europäische Rat ist nach wie vor dem Ziel verpflichtet, dass ein gemeinsamer Raum des Schutzes und der Solidarität geschaffen wird, der auf einem einheitlichen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird. Es ist entscheidend, dass Personen unabhängig davon, in welchem MS sie ihren Asylantrag stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und die gleiche Behandlung hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmung des Status erfahren. Dabei sollte als Ziel gelten, dass ähnliche Fälle in gleicher Weise behandelt werden und zu dem gleichen Ergebnis führen.



§ 104 Abs. 13 AufenthG

Familiennachzug

- Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt.
- Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. §§ **22**, 23 bleiben unberührt.



**Was macht das mit den
Menschen?**

**Kinder haben ein Recht auf Eltern
(Art. 5, 9, 10 UN-KRK)**

**Scheidungsrecht in Deutschland –
Zerrüttungsprinzip – ein Jahr
getrennt von Tisch und Bett...**

**Art 6 GG/Art. 8 EMRK wirken eben
nicht bis ins Herkunftsland.....**



Jugendliche ohne Grenzen

**28.11.2016 auf der JOG-Konferenz
Karl-Heinz Schröter (Brandenburg) wird
zum Abschiebeminister 2016 gewählt!**

Was mutet der Gesetzgeber den Mitarbeiter*innen in den Ausländerbehörden bei Fragen von Krankheit zu!?



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten
ins Kröpfchen
Asylpolitisches Forum 2016

© Projekt Q
GGUA-VMH

§ 60a Abs. 2c AufenthG

- Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen.



Aus der Begründung zum GE

- Die Widerlegung der Vermutung nach Satz 1 durch Glaubhaftmachung der Erkrankung kann zudem nur durch eine ärztliche Bescheinigung, d. h. eine Bescheinigung eines approbierten Arztes, erfolgen.
- Soll der Abschiebung eine PTBS entgegengehalten werden und ist diese nicht auf traumatisierende Erfahrungen in der BRD zurückzuführen, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden.



Aus der Begründung zum GE

- Andernfalls ist der Vortrag des Ausländers hierzu regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen. Verletzt der Ausländer seine Mitwirkungspflicht nach § 60a Abs. 2d S. 1, so ist sein Vortrag hinsichtlich seiner Erkrankung regelmäßig präkludiert.



Aus der Begründung zum GE

- Der in der nicht oder nur verspätet vorgelegten, nach Abs. 2c qualifizierten Bescheinigung festgestellte Befund darf hinsichtlich der Abschiebung regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Widerlegung der Vermutung nach § 60a Absatz 2c Satz 1 durch den Ausländer ist mithin regelmäßig nicht mehr möglich.



Aus der Begründung zum GE

- Auch die Behörde verfügt insoweit über keinen Ermessensspielraum mehr.
- Die Präklusionswirkung tritt regelmäßig auch dann ein, wenn der Ausländer eine Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegt, diese aber nicht den in Absatz 2c festgelegten Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung genügt.



**Die ABHen haben trotz allem das
Recht auf Leben und körperliche
Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
sowie den
Amtsermittlungsgrundsatz
(§ 24 VwVfG) zu berücksichtigen!**

Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 2-4 AsylbLG seit 24.10.2015

- Minimalleistungen bei Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen mit selbst verschuldetem Ausreisehindernis, verstrichenem möglichen Ausreisetermin, ab dem auf den Termin folgenden Tag
- gilt auch für weitergewanderte Relocation-Fälle aus dem „160.000er-Kontingent“ der EU
- Wiedereinführung der Sippenhaftung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 AsylbLG)



Leistungseinschränkungen

- Kategorisch ausgeschlossen sind damit:
- Leistungen des sozialen Existenzminimums ("notwendiger persönlicher Bedarf"),
- außerdem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets(!) sowie die
- "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG.
- Seit 17.03.2016 Leistungen bis zum Ankunftsnachweis in der zuständigen LAE auch eingeschränkt



**Was bleibt ist Brot,
Bett, Seife, Ofen,
Aspirin!**

**Vergessen das BVerfG-
Urteil vom 18.07.2012
und bei Kindern wird
die UN-KRK ignoriert**

Artikel 26 GFK (ebenso Art. 12 IPbpR)

- „Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.“
- § 12a Wohnsitzregelung!



Die verwirrenden Graphiken zur Wohnsitzregelung in NRW

$$AloEW_i = \frac{Aloi_i}{EW_i} * 100$$

$$MZ_i = \text{Max}(AloEW_1, \dots, AloEW_{396}) - AloEW_i$$

$$VertAloi_i = \frac{MZ_i}{\sum_{i=1}^{396} MZ_i} * 100$$

Alles klar?

Aloi	Arbeitslose in der Gemeinde i
EWi	Einwohner in der Gemeinde i
AloEWi	Arbeitslose je Einwohner in der Gemeinde i in %
MZi	Messziffer der Gemeinde i
VertAloi	Anteil der Gemeinde i an der Summe der Messziffern in %

**HAPPY
BIRTHDAY**

Asylpolitisches Forum 2016

2. – 4. Dezember 2016



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Rückmeldungen sind willkommen!**



**Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Volker Maria Hügel**

 vmh@ggua.de

 www.einwanderer.net

Wichtige Informationen für Asylbewerber aus Pakistan auf dem Weg nach Europa

Bitte beachten Sie: Asyl aus wirtschaftlichen Gründen ist in Deutschland grundsätzlich nicht möglich und führt zu Ablehnung, Abschiebung und – wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt - Sperre für eine erneute Einreise.

Vorsicht vor Schleppern!

Schlepper sind keine vertrauenswürdige Quelle für Informationen über die Verhältnisse in Europa. Schlepper sind Kriminelle; wer sich ihnen anvertraut, setzt sein Leben aufs Spiel –dafür gibt es jeden Tag neue, traurige Beispiele.

Unterbringung von Flüchtlingen

Die Kapazitäten zur Aufnahme in Deutschland sind vielfach überlastet.

Wohnortzuweisung und Residenzpflicht

Wer als Flüchtling in Deutschland ankommt, muss an dem ihm/ihr zugewiesenen Ort bleiben, auch wenn andere Familienmitglieder oder Bekannte an anderen Orten untergebracht wurden.

Vertrauen Sie nur glaubwürdigen Informationen:

- Botschaft Islamabad <http://www.islamabad.diplo.de>
- Generalkonsulat Karachi <http://www.karachi.diplo.de>
- Informationsportal <http://www.rumoursaboutgermany.info>

Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme

In Deutschland kann nur arbeiten, wer Qualifikationen sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzt, die deutschen Standards entsprechen. Auf dem deutschen Arbeitsmarkt gibt es nur äußerst begrenzte Möglichkeiten für nicht ausgebildete Arbeitskräfte. Es ist vielfach der Fall, dass Ihre Berufsbildung NICHT anerkannt wird und Sie eine neue Ausbildung/

Studium über mehrere Jahre absolvieren müssten. Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, müssen Sie ausreisen oder werden zurückgeführt: 2014 schafften es nur 63 geduldete Personen über eine qualifizierte Berufsausbildung einen legalen Aufenthaltstitel für Deutschland zu erhalten.

Legale Einreise mit Visum

Wer über die erforderlichen akademischen oder beruflichen Qualifikationen verfügt, kann sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt oder an Bildungseinrichtungen bewerben. Eine Aufenthaltserlaubnis für die legale Einreise kann grundsätzlich nur bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen im jeweiligen Heimatland beantragt werden. Für legale Einreisen als Studenten bieten Ihnen die Websites zum Studium in Deutschland (www.study-in.de) und zu Fördermöglichkeiten (www.funding-guide.de) alle benötigten Informationen.

Respekt für die Regeln des Zusammenlebens

Wer nach Deutschland kommt, muss sich an deutsches Recht und gesellschaftliche Regeln halten. Gesellschaftliche Freiheit und Toleranz in Deutschland bedeuten nicht Regellosigkeit. Wer gegen Gesetze verstößt, kann sehr schnell abgeschoben werden.

Ein letztes Wort

Bitte bedenken Sie: Ihr Lebensstandard als Flüchtling ohne Einkommen wäre auch in Deutschland auf lange Zeit sehr niedrig. Mit dem Geld, das für eine Reise nach Deutschland ohne gültiges Visum üblicherweise gefordert wird, könnten Sie auch in Ihrem Heimatland viel erreichen. Sie riskieren, nach kurzer Zeit mit leeren Händen oder sogar mit Schulden zurückzukommen. Bitte wägen Sie dies ab, bevor Sie sich auf eine lebensgefährliche Flucht begeben, ohne eine realistische Chance und Bleibeperspektive in Deutschland zu haben.



Die Guten ins Töpfchen – die Schlechten ins Kröpfchen

– die Genfer Flüchtlingskonvention
nur noch eine Goodwill-Charta?

Asylpolitisches Forum 2016

2. – 4. Dezember 2016



Evangelische Akademie
Villigst

im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Evangelische
Erwachsenenbildung